



LEITFADEN SPORT & MENSCHENRECHTE

SOZIALE NACHHALTIGKEIT BEI
SPORTGROSSVERANSTALTUNGEN

WWW.SPORTUNDMENSCHENRECHTE.AT

SPORT & ARBEITSGRUPPE MENSCHENRECHTE

Um Themen wie faire Beschaffung von Sportartikeln oder soziale Nachhaltigkeit von internationalen Sportevents zu behandeln, wurde 2015 vom Sportministerium die Arbeitsgruppe (AG) Sport & Menschenrechte ins Leben gerufen.



Diese Plattform fördert die Vernetzung von AkteurInnen des österreichischen Sports mit ExpertInnen aus dem Menschenrechtsbereich. Zu den ständigen Mitgliedern der AG gehören neben Verbänden wie der BSO oder dem ÖOC auch NGOs wie Südwind oder die Initiative fairplay. Der heimische Breiten- und Spitzensport soll dabei mittelfristig ein europäisches Beispiel für vorbildliche Menschenrechts- und Nachhaltigkeitsstandards werden. Kommende Sportgroßereignisse in Österreich bieten sich an, um konkrete Vorschläge in die Praxis umzusetzen.

Um die Aufgaben und Ziele der AG besser nach außen zu transportieren, wurde ein Testimonialvideo produziert. Zu Wort kommen unter anderem VertreterInnen der Bundes-Sportorganisation, vom Österreichischen Olympischen Comité und vom Österreichischen Paralympischen Committee sowie Steffen Hofmann von SK Rapid Wien.

→ Mehr Infos & das Video gibt es unter:
www.sportundmenschenrechte.at

Imprint © 2018

Impressum Herausgeber und Medieninhaber: Wiener Institut für internationalen Dialog und Zusammenarbeit (VIDC) - Möllwaldplatz 5/3, 1040 Wien - +43 1 713 35 94 - 0 - office@vidc.org | Fotos: David Višnjić, Shutterstock, fairplay-vidc, Lea Pelc, Daniel Schaler, SC Austria Lustenau | Grafikdesign: Patricia Enigl | Druck: janetschek | Wien, 2018

Die Publikation wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für öffentlichen Dienst und Sport (BMöDS) gefördert. Die darin vertretenen Standpunkte geben die Ansicht von VIDC-fairplay wieder und stellen somit in keiner Weise die offizielle Meinung des Fördergebers dar. Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion widerspiegeln.

Diese Publikation wurde auf 100% Recyclingpapier gedruckt.

EDITORIAL

DIE ÖFFENTLICHE KRITIK AN SPORTGROSS-EREIGNISSEN IST UNÜBERHÖRBAR GEWORDEN.

Inhumane Arbeitsbedingungen auf WM-Baustellen, Zwangsumsiedlungen oder die Einschränkung von Meinungs- und Versammlungsfreiheit in den Austragungsländern sowie der Ausschluss breiter Bevölkerungsschichten vom „Sport-Spektakel“ sind unvereinbar mit den Regeln und Werten des Sports. Aufgrund seiner gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung und seiner inklusiven Potenziale ist die Sportbewegung gefordert, beim Respekt der universellen Menschenrechte voranzugehen – im Rahmen von Sportgroßereignissen, aber auch auf Vereinsebene.

Der organisierte Sport wird sich seiner Verantwortung immer mehr bewusst. Die vom IOC verabschiedete Agenda 2020 bietet die Grundlage, um bei künftigen Olympia-Vergaben Menschenrechte und gerechte Arbeitsbedingungen einzufordern. Mit dem Bericht des Harvard-Professors John Ruggie hat die FIFA Maßstäbe gesetzt, um die Menschenrechte von all jenen zu respektieren, die im Einflussbereich der FIFA stehen – dazu gehören ArbeiterInnen, lokale Gemeinschaften oder FußballerInnen.

Idee hinter diesem Leitfaden ist es, über Menschenrechtsrisiken bei der Planung und Durchführung von Sportgroßveranstaltungen zu informieren und Input zu geben, wie soziale Nachhaltigkeit bei Sportevents und in Sportorganisationen umgesetzt werden kann. Der Leitfaden beschreibt die Rolle der verschiedenen SportakteurInnen von den Verbänden über die AthletInnen und Sponsoren bis zu den Fans und Medien – wenn es darum geht, Menschenrechtsverletzungen zu vermeiden.

Der Leitfaden soll dazu beitragen, dass die Wahrung von Menschen- und Grundrechten im Sport von einem Randthema ins Zentrum rückt. Ziel ist es, die österreichische Sport-Community für die umfassende Verwirklichung der Menschenrechte im und durch Sport zu mobilisieren. Der heimische Sport kann auf diese Weise ein Beispiel für vorbildliche Menschenrechts- und Nachhaltigkeitsstandards werden.

Kurt Wachter & Franziska Temper





„SPORT – ESSENTIELLER BESTANDTEIL EINES ERFÜLLTEN LEBENS“

Ein Beitrag von Manfred Nowak über das kontroverse Verhältnis von Sport und Menschenrechten und das Potenzial von Sport als Instrument, um Vorurteile abzubauen.

Während einer WM verfallen wir wieder einmal der Faszination des Fußballs. Ein schönes Spiel ist wie ein Gesamtkunstwerk: ArtistInnen, die wie von einer unsichtbaren Hand gesteuert, mit- und gegeneinander spielend, um einen Ball tanzen und ihn manchmal sogar ins Netz steuern.

In diesem Augenblick jubeln die Massen in den überdimensionalen Stadien, auf Public-Viewing-Plätzen rund um den Globus, in unzähligen Restaurants und Cafés oder daheim vor dem Fernsehapparat. Leute, die einander noch nie gesehen haben, fallen einander in die Arme und freuen sich so, als hätten sie eben selbst das entscheidende Tor geschossen. Fahnen werden geschwenkt und Nationalhymnen gesungen. Selbst abgebrühte Anti-NationalistInnen gestehen sich insgeheim, dass sie sich doch freuen, wenn „ihre“ Mannschaft ein schönes Goal geschossen hat.

FRIEDLICHES FEST VERSUS NATIONALISMUS

Eine Fußball-WM oder Olympische Spiele haben etwas geradezu friedliches und völkerverbindendes in einer Zeit, die zunehmend von Nationalismus, Rassismus, Extremismus, Terrorismus, Gewalt und Kriegen geprägt ist. Gleichzeitig schüren solche Megaveranstaltungen Nationalismus und arten nicht selten in Gewalt zwischen verfeindeten Fangemeinden aus.

Bei der Fußball-EM 2008 leitete ich eine Kommission des Menschenrechtsbeirats im Innenministerium, deren Aufgabe darin bestand, die Wiener Polizei im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte zu beobachten. Knapp vor Ende des Spiels Kroatien gegen die Türkei führten die Kroaten mit 1:0, aber den Türken gelang in letzter Minute der Ausgleich. Im Elferschießen setzte sich



schließlich die Türkei durch. Wir hatten das Spiel am Rathausplatz verfolgt, doch war klar, dass wir noch vor den Einsatzwagen der Polizei in Ottakring sein mussten, wo kroatische und türkische EinwandererInnen sich verbarrikadiert hatten, um sich gegen die zu erwartende Gewalt zu schützen.

In der Tat hatte die Polizei alle Hände voll damit zu tun, die türkische Community gegen ihre aufgebrauchten kroatischen MitbürgerInnen zu verteidigen. Und auch von einigen türkischen Anhängern gab es Übergriffe auf Kroaten.

OLYMPISCHER GEDANKE

Ähnlich wie die Menschenrechte verfolgt auch der Olympische Gedanke, formuliert von Pierre de Coubertin, das Ziel, ein friedliches Zusammenleben der Menschen zu fördern. „Dabei sein ist alles“, nicht notwendig zu gewinnen, ist Teil dieses Gedankens. Die vielen Doping-Skandale der letzten Jahre und die ökonomische Ausbeutung der Olympischen Spiele in Zeiten des Neoliberalismus zeigen, dass dieses hehre Ziel schon lange nicht mehr zu gelten scheint.

Darüber hinaus haben autoritäre und totalitäre Staaten es immer wieder



geschick verstanden, die Faszination olympischer Spiele für ihre nationalistischen Machtinteressen und Geltungssüchte zu missbrauchen. Prominente Beispiele reichen von den olympischen Sommerspielen 1936 in Berlin bis zu den Winterspielen 2014 im russischen Sotschi.

Schon bei der Vorbereitung solcher Megaevents werden Menschenrechte verletzt: Menschen werden ohne angemessene Entschädigung enteignet und aus ihren Häusern vertrieben; GastarbeiterInnen müssen unter unmenschlichen Bedingungen Tag und Nacht arbeiten, damit die Straßen, Sportstätten und Unterkünfte rechtzeitig fertiggestellt werden; jene, die dagegen protestieren, werden verfolgt und in ihren Rechten auf

Meinungs- und Versammlungsfreiheit beschränkt; BettlerInnen und Obdachlose werden interniert, damit die Weltöffentlichkeit nur den übertriebenen Prunk, nicht aber die Armut zu Gesicht bekommt; die Vergabe der Austragung dieser Megaevents ist von Korruption überschattet; und die SportlerInnen werden durch Zwang und Doping bis zu den Grenzen ihrer physischen und psychischen Leistungskraft getrieben.

DISKRIMINIERUNG ÜBERWINDEN

Diskriminiert der Sport oder trägt er dazu bei, Diskriminierung zu überwinden? Haben wirklich alle Menschen die gleichen Möglichkeiten, Sport zu betreiben und an sportlichen Wettkämpfen teilzunehmen? In Bezug auf Menschen mit Behinderung haben die Paralympics Großartiges geleistet.

Ist es weiterhin gerechtfertigt, dass Frauen von Männern bei den meisten sportlichen Veranstaltungen getrennt werden? Ist der Sport die letzte Bastion, in der das Klischee vom „schwächeren Geschlecht“ hochgehalten wird oder ist die Geschlechter-Segregation eine sachlich gerechtfertigte Differenzierung, die den unterschiedlichen physiologischen Eigenschaften von Frauen und Männern Rechnung trägt? In welcher Kategorie dürfen Transgender-Personen oder Angehörige der Queer-Community mitmachen?

Wie steht es mit der Integration von Menschen unterschiedlicher Hautfarbe oder ethnischer Herkunft im Sport? Manche europäische Fußball-Nationalteams würden ohne Spieler afrikanischer Herkunft wohl kaum auf den vordersten Plätzen landen. Wie könnten wir deren Erfahrungen nutzen, um dem wachsenden Rassismus in europäischen Gesellschaften zu begegnen?

EIN RECHT AUF SPORT?

Auch wenn die internationalen Verträge über Menschenrechte kein ausdrückliches Recht auf Sport enthalten, so können wir ein solches aus anderen Menschenrechten, wie den Rechten der Kinder auf Spiel, Freizeit und Erholung oder den Menschenrechten auf Bildung, Gesundheit und Teilnahme am kulturellen Leben ableiten. Sport trägt nicht nur zur körperlichen Fitness und Geschicklichkeit bei, er kanalisiert auch aufgestaute Aggressionen, verbindet Menschen und fördert das Gemeinschaftsgefühl, soziale Kompetenzen, Fairness, Selbstdisziplin und Leistungsbereitschaft. In Zeiten des Internet ist der Sport ein wichtiger Ausgleich. Er ist der wichtigste Garant gegen Langeweile, Faulheit und Fettleibigkeit. Für mich ist der Sport ein essentieller Bestandteil eines erfüllten Lebens, von der frühen Kindheit bis ins hohe Alter. Gleichzeitig sollten wir uns davor hüten, den Sport zu ideologisieren und zu verpolitisieren. Sport sollte Freude machen und Ausgleich schaffen, nicht zwanghaft werden.

INSTRUMENT UM VORURTEILE ABZUBAUEN

Diese wenigen Überlegungen zeigen, dass das Verhältnis von Sport und Menschenrechten äußerst vielfältig, zum Teil auch kontrovers ist. Wie es ein Menschenrecht auf Sport gibt, das zunehmend auch von internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen oder der UNESCO anerkannt wird, so könnte der Sport auch stärker als Instrument genützt werden, um Vorurteile abzubauen, Diskriminierung zu bekämpfen sowie die Menschenrechte generell zu fördern und in der Gesellschaft zu verankern. In diesem Sinn begrüße ich es

sehr, dass sich mit fairplay und der von fairplay koordinierten Arbeitsgruppe Sport und Menschenrechte eine österreichische Initiative diesem Themenkomplex annimmt und die nationale und internationale Sport-Community für die Einhaltung der Menschenrechte bei sportlichen Großveranstaltungen sensibilisiert.

Univ. Prof. Dr. Manfred Nowak ist wissenschaftlicher Direktor des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte und leitet den Master-Lehrgang Human Rights an der Universität Wien. Von 2004 bis 2010 war er als Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Folter tätig.



WAS SIND MENSCHENRECHTE?

Grundgedanken: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“
 „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“



Menschenrechte sind ein weltweit anerkanntes und universelles System von Mindeststandards, Verfahrensregeln und Werten. Sie sind als Antwort auf die Gräueltaten und Unrechtserfahrungen im Zweiten Weltkrieg entstanden. Die Grundidee ist: Allen Menschen soll es möglich sein, ein Leben in Würde, Freiheit und Gleichheit zu führen und Grundbedürfnisse befriedigen zu können.

DER STAAT MUSS MENSCHENRECHTE

achten
protect

schützen
respect

gewährleisten
fulfil

MENSCHENRECHTE SIND IN IHREM KERN

- **unveräußerlich** (nicht auf andere Personen übertragbar)
- **universell** (gelten ausnahmslos für jeden Menschen überall auf der Welt)
- **unteilbar** und einander bedingend (bilden miteinander einen Sinnzusammenhang)

1945: Gründung der Vereinten Nationen (UNO)

1948: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) rechtlich nicht bindend, daher...

- internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) 1966
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) 1966

bilden gemeinsam mit AEMR → International Bill of Human Rights

VERPFLICHTUNGEN

Die Menschenrechte verpflichten in erster Linie Völkerrechtsobjekte, also Staaten. Diese dürfen die Menschenrechte nicht verletzen und sie haben zu gewährleisten, dass Einzelpersonen sich gegen Übergriffe des Staates vor einem Gericht zur Wehr setzen können. In vielen Bereichen verpflichten die Menschenrechte die Staaten auch zu besonderen Leistungen, sei es im Bereich der Verfahrensrechte, Sozialrechte oder der politischen Rechte.

SPORT ALS GRUNDRECHT

Es gibt in keiner UN-Menschenrechtskonvention eine explizite Nennung des Rechts auf Sport.

Doch sind diese Dokumente statisch und bedürfen einer progressiven Auslegung. Zum Beispiel gibt es das Recht auf ein adäquates Leben. Unter einer progressiven Auslegung könnte dies das Recht auf Sport beinhalten.

Später verfasste Dokumente wie die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau enthält in Artikel 13 (c) „Das Recht auf Teilnahme an Freizeitbeschäftigungen, Sport und allen Aspekten des kulturellen Lebens.“¹

RECHT AUF SPIEL

Oder Artikel 31 der Kinderrechtskonvention besagt: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.“²

Weiters kann argumentiert werden, dass das Recht auf Gesundheit Sport beinhaltet. Und die Gewährleistung von Menschenrechten beinhaltet auch Prävention. Sport kann aber auch als Recht auf Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben interpretiert werden.

MENSCHENRECHTSBILDUNG

Sport kann unter anderem auch eine wesentliche Rolle einnehmen, um Menschenrechte zu propagieren – keine Diskriminierung, Inklusion, große Erreichbarkeit von Menschen und Fairplay



als wesentliches Konzept für Menschenrechtsbildung. Sport kann einen Beitrag zur Umsetzung von Konventionen leisten, zum Beispiel die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen.

1) UN Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW), 1979

2) UN Convention on the Rights of the Child (CRC), 1989

GEFÄHRLICHE SPIELE

RISIKEN VON SPORTEVENTS

Sportgroßveranstaltungen bieten die Möglichkeit, die öffentliche Aufmerksamkeit auf die soziale und auch politische Situation in den Gastgeberländer zu lenken.

Dadurch ergibt sich die Chance, MSEs (Mass Sport Events) als eine Kommunikationsplattform für Themen wie Meinungsfreiheit, Diskriminierung, Homophobie oder Staatsrepression zu nutzen. Andererseits kreieren MSEs selbst Situationen, in denen Menschenrechte in Mitleidenschaft gezogen werden, so wie beispielsweise Zwangsumsiedlung, Ausbeutung und die Verletzung von Arbeitsrechten im Zuge des Stadionbaus und der Erweiterung der Infrastruktur.

MEINUNGSFREIHEIT, DEMONSTRATIONSFREIHEIT, VERSAMMLUNGSFREIHEIT, MEDIENFREIHEIT

Um das Image von MSEs als bunte und friedvolle Spektakel zu wahren, sind Zwischenfälle und kritische Stimmen unerwünscht. Sportgroßveranstaltungen dienen immer wieder als Mittel, um das eigene Land in der Weltöffentlichkeit als Vorzeigebispiel zu positionieren. Dafür werden häufig völkerrechtlich verankerte Rechte wie Meinungs- und Versammlungsfreiheit unter dem Deckmantel des Sicherheitsaspektes eingeschränkt. Mit dem Argument, Terrorakte verhindern zu wollen, werden Grundrechte wie Demonstrations- und Medienfreiheit ausgehöhlt. JournalistInnen werden in ihrer Berichterstattung eingeschränkt, um die

„unschönen“ Seiten hinter den Kulissen des Sportspektakels nicht ans Tageslicht zu bringen. Zivilgesellschaftliche Proteste gegen die Ausgaben in Milliardenhöhe werden häufig gewaltsam aufgelöst und DemonstrantInnen aufgrund von Behördenwillkür unrechtmäßig festgehalten.

DISKRIMINIERUNG

Das Anti-Diskriminierungsprinzip stellt einen Eckpfeiler des Menschenrechtskonzeptes dar. Artikel 2 der AEMR besagt, dass jede/r ohne irgendeinen Unterschied nach „Rasse“, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, Anspruch auf die in der AEMR verankerten Rechte und Freiheiten besitzt.¹ Diskriminierung ist ein Phänomen, das unabhängig von MSEs existiert, jedoch kann es durch diese Großveranstaltungen verstärkt werden. Bei Ereignissen, wo Menschen zusammenkommen, um Sport und Wettkampf zu zelebrieren, kann es zu vermehrter Diskriminierung von Minderheiten und bereits marginalisierter Gruppen kommen. Davon sind abhängig von den Austragungsländern aber vor allem ethnische oder soziale Minderheiten sowie LGBTIQ-Personen betroffen.

ZWANGSVERTREIBUNG, RECHT AUF WOHNEN

Um Platz für millionenschwere Stadien zu schaffen, werden die BewohnerInnen oftmals umgesiedelt oder vertrieben. Zwangsumsiedlung und Vertreibung betrifft vor allem marginalisierte und sozial schwache Gruppen. Zudem werden soziale Strukturen zerstört und Familien voneinander getrennt. Das Menschenrecht auf angemessenes Wohnen (kurz: Recht auf Wohnen) ist sowohl in Artikel 25 (1) der AEMR als auch in Artikel 11 (1) des UN-Sozialpakts verankert und garantiert die Sicherheit eines Besitzes bzw. auch ohne Papiere dürfen Menschen nicht einfach vertrieben werden, sondern müssen Rechtssicherheit bzw. Zugang zu Gerichten haben.²



ARBEITSRECHTE, VERBOT DER SKLAVEREI UND LEIBEIGENSCHAFT

ArbeiterInnenrechte und Sicherheitsstandards sind die offensichtlichsten und medial am häufigsten aufgegriffenen Menschenrechtsthematiken rund um MSEs. Durch die Errichtung von Stadien und den Ausbau der Infrastruktur ergibt sich ein erhöhter Bedarf an Arbeitskraft im Ausrichterland, welcher oftmals nur durch GastarbeiterInnen gedeckt werden kann.

Die inhumanen Arbeitsbedingungen, fehlenden Sicherheitsstandards und systematische Missachtung von Arbeitsrechten werden nicht nur von Amnesty International und Human Rights Watch angeprangert. GastarbeiterInnen werden grundlegende politische und soziale Rechte nicht zugestanden. In gewissen Ländern spricht man sogar von Leibeigenschaft bzw. einer modernen Form der Sklaverei.

KINDERRECHTE, KINDERARBEIT

Kinder bedürfen besonderen Schutzes, da sie gefährdet sind, durch grundlegende Veränderungen ihres sozialen Umfeldes Opfer von sexuellem Missbrauch oder Kinderarbeit zu werden. Die Sportartikelindustrie ist anfällig für Kinderarbeit und Ausbeutung innerhalb der Produktionsketten von Gütern, die oftmals im globalen Süden produziert und in den Westen exportiert werden.

In der UN-Kinderrechtskonvention ist das Recht auf Entwicklung des Kindes festgeschrieben. Damit verpflichtet sich jedes Land, in größtmöglichem Umfang, die Entwicklung des Kindes zu sichern. Dies beinhaltet z.B. den Zugang zu medizinischer Versorgung, Bildung und den Schutz vor Ausbeutung und Missbrauch.³ Im Zuge von Sportgroßveranstaltungen müssen Kinder vor Ausbeutung durch transnationale Unternehmen geschützt werden.

1) UN: Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948

2) Amnesty International: Das Recht auf angemessenes Wohnen, 2009

3) UNICEF Österreich: Die UN-Kinderrechtskonvention, 1989



FRAUENRECHTE, SEXUALISIERTE GEWALT

Frauen sind häufig von Diskriminierung oder sexueller Belästigung betroffen. Das Zusammentreffen von Menschenmassen kann das Risiko von sexueller Belästigung und Übergriffen steigern. Selbst für Athletinnen ist die Teilnahme an MSEs eine andere Erfahrung als für Männer. In einigen Ländern haben Frauen keinen oder nur einen sehr eingeschränkten Zugang zu Stadien und sportlicher Betätigung. Auch die Berichterstattung über Sportlerinnen ist oftmals von Genderstereotypen geprägt. Aber auch in der Sportartikelproduktion werden Frauen als Näherinnen finanziell und körperlich ausgebeutet.



KORRUPTION

Obwohl Korruption nicht direkt als Menschenrechtsverletzung gilt, kann sie ein Hindernis zur Realisierung von Menschenrechten darstellen. Beispielsweise wenn Staaten vorgeben, kein Budget für die Reformierung des Bildungs-, Sozial- und Gesundheitssektors zu haben, aber Millionen in den Bau von Sportstätten für ein MSE investieren. Der globalisierte Sportsektor befindet sich in einem ständigen Wachstum und somit vergrößert sich auch die Gefahr von Machtmissbrauch, Intransparenz und Bestechung.



AKTEURINNEN AUF DEM SPIELFELD

DIE ROLLE DER STAKEHOLDER ZUR EINHALTUNG VON MENSCHENRECHTEN

1. INTERNATIONALE SPORTVERBÄNDE

Während des „life cycles“ von Sportgroßveranstaltungen haben internationale Sportverbände wie FIFA, IOC und CGF und die regionalen Dachverbände die Aufgabe der Vergabe des Events. Sie legen die Rahmenbedingungen für die Austragung fest und schließen Verträge mit Sponsoren und Medien ab. Sie haben den größten Einfluss auf die Vorbereitung und die Abhaltung des MSEs. Die Austragungsländer und Städte haben diese Regeln zu befolgen, sogar wenn sie in Widerspruch zu den lokalen und nationalen Gesetzen stehen. Obwohl internationale Sportverbände

keine Staaten sind, haben sie trotzdem ähnlich wie Unternehmen eine gewisse Verantwortung bei der Achtung von Menschenrechten. Gemäß den UN-Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte ist so vorzugehen, dass Menschenrechtsrisiken vermieden oder so weit wie möglich minimiert werden.

2. NATIONALE SPORTVERBÄNDE

Nationale Sportverbände und LOCs sind für die Implementierung und den reibungslosen Ablauf der Sportgroßveranstaltung verantwortlich, dies beinhaltet auch die Menschenrechtspolitik

vom Beginn des Bewerbungsverfahrens bis zu den Nachwirkungen des Events. LOCs sind die Gesamtkoordinatoren der jeweiligen Veranstaltungen. Eine Idee wäre ein Austausch von Erfahrungen, um die eigene Durchführung zu verbessern, da diese normalerweise nur für die kurze Dauer von der Planung bis zur Durchführung des MSEs zuständig sind, doch würde man einen Austausch fördern, würde dies den Nachhaltigkeitsgrad maßgeblich steigern.

3. REGIERUNGEN UND GEMEINDEN

Regierungen und Gemeinden als Teil des Staates haben die Aufgabe, Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Diese sind nicht nur für die Sicherheit rund um das Sportgroßereignis verantwortlich, sondern auch für alle menschenrechtlichen Belange, die im Laufe des MSE-„life cycles“ im zuständigen Land auftauchen.

4. TRANSNATIONALE INSTITUTIONEN

EU, UN und ILO sind nur einige von vielen supranationalen Institutionen, welche Rechtsvorschriften erlassen und Empfehlungen erarbeiten. Auf diese Weise nehmen sie vermehrten Einfluss auf Staaten und auch Prozesse wie die eines MSEs, welches geografisch und politisch auch in ihren Einflussbereich fällt. Obwohl Sport innerhalb der EU nur durch „soft law“ geregelt ist, kann durch kontinuierlichen Dialog mit den Stakeholdern, den Erlass von Empfehlungen, Involvierung von betroffenen Gruppen und Konsultation von ExpertInnen ein wesentlicher Beitrag geleistet werden.

5. UNTERNEHMEN UND SPONSOREN

Transnationale Unternehmen sind als Sponsoren sowie auch als Zulieferer zu einflussreichen AkteurInnen im globalen Sportgeschäft aufgestiegen. MSEs sind ein lukratives Geschäft, bei dem zahlreiche Firmen um Arbeitsaufträge buhlen. Dies beginnt bei den enormen infrastrukturellen Projekten, geht über FIFA-lizenzierte Produkte und Sportartikel bis hin zu Sponsoren, welche das Recht haben, dass ausschließlich ihre Produkte innerhalb der Stadien und im Umfeld des Events vertrieben werden. Transnationale Unternehmen haben einen wesentlichen Einfluss auf das Weltgeschehen. Jedoch können sie nicht wie Staaten an völkerrechtliche Verträge gebunden werden. Die UNGPs- und OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und andere extritoriale Sorgfaltspflichten sollen Abhilfe schaffen, um multinationale Unternehmen im Falle von Menschenrechtsverletzungen zur Verantwortung zu ziehen.

6. MEDIEN

TV- und Radio-Stationen sowie Online- und Printmedien sind diejenigen, die das Event in die Welt hinaustragen. Sie sind verantwortlich für das Bereitstellen von Informationen über das Sportgroßereignis. Dabei erfolgt eine selektive Entscheidung, welche Themen an die breite Öffentlichkeit gelangen und welche unter den Teppich gekehrt werden. Wenn diese ihrer journalistischen Verantwortung gerecht werden, so bieten sie die beste Plattform, um hinter die Kulissen zu blicken. Oftmals werden aber Medien und JournalistInnen im Zuge von MSEs in ihrer Arbeit beschränkt und eine freie Berichterstattung ist nicht möglich. Obwohl Medien

keinen direkten Einfluss auf den Ablauf des Events haben, können sie trotzdem eine differenzierte Berichterstattung forcieren und lokale Personen und Gruppen involvieren, um ein umfangreiches Bild des Geschehens zu vermitteln. Verbesserungen können nur erzielt werden, wenn auch die Schattenseiten von Sportgroßereignissen beleuchtet werden.

7. ATHLETINNEN

Athleten und Athletinnen sind wichtige Vorbilder für Menschen und vor allem für Kinder und Jugendliche auf der ganzen Welt. Deren Stimmen zählen oftmals mehr als jene von PolitikerInnen oder Obrigkeiten. Dennoch ist deren Hauptberuf die physische Leistung während der sportlichen Wettkämpfe. Sie haben weder die Verantwortung noch die Pflicht, sich für soziale Aspekte sowie die Achtung von Menschenrechten einzusetzen. Dies geht über deren Beruf und den Sport im Allgemeinen hinaus. Außerdem werden AthletInnen manchmal mit Strafen belegt, wenn sie Kritik üben. Nichtsdestotrotz haben SportlerInnen, wenn sie sich für solche Thematiken engagieren wollen, vielfältige Kanäle und Möglichkeiten, dies zu tun und die Wirkung vermag größer zu sein als man denkt.

8. ZUSCHAUERINNEN UND FANS

ZuseherInnen, ob direkt vor Ort oder vor dem Bildschirm zu Hause, sind die sogenannten EndverbraucherInnen. Sie befinden sich in einer zahlenmäßigen Überlegenheit und können durch bewusste Entscheidungen ebenfalls einen Beitrag leisten. Sie können entscheiden, ob sie am Sportgroßereignis teilnehmen oder nicht, ob sie Produkte kaufen oder

nicht, sie können Solidarität mit betroffenen Gruppen zeigen. Auch die Präsenz von internationalen Gästen bei Demonstrationen z.B. für bessere Arbeitsbedingungen auf WM-Baustellen kann Einfluss auf die Geschehnisse haben.

9. ZIVILGESELLSCHAFTLICHE ORGANISATIONEN

Eine Handvoll Menschenrechtsorganisationen setzt sich für die Einhaltung von Menschenrechten ein. Sie liefern Empfehlungen und arbeiten mit den HauptakteurInnen zusammen, um negative Auswirkungen auf Menschenrechte zu vermeiden. MenschenrechtsaktivistInnen und ExpertInnen decken Menschenrechtsverletzungen auf und mahnen Stakeholder, ihren Aufgaben zur Wahrung der Menschenrechte nachzugehen. Während sich MenschenrechtsverteidigerInnen großer Gefahr aussetzen, um für die Rechte anderer zu kämpfen, leisten sie einen substanziellen Beitrag zur Verwirklichung einer Menschenrechtskultur.

10. BETROFFENE GRUPPEN

Die Stimmen von betroffenen Personen und Gruppen, z.B. Vertriebene, ethnische Minderheiten, ausgebeutete GastarbeiterInnen, werden meistens überhört. Diese Personen befinden sich in einer misslichen Lage und haben oftmals keine effektiven Mittel zur Hand, um ihre Rechte einzuklagen. Deswegen bedarf es FürsprecherInnen und engagierter Zivilpersonen und Organisationen, welche sich für die Betroffenen und deren Rechte einsetzen.

WAS IST NACHHALTIGKEIT?

Spätestens seitdem die Sustainable Development Goals (SDGs), auf Deutsch Ziele für eine nachhaltige Entwicklung, 2015 bei einem Gipfeltreffen der Vereinten Nationen ins Leben gerufen wurden, ist das Thema Nachhaltigkeit nicht mehr aus dem öffentlichen Diskurs wegzudenken.

Die ersten Nachhaltigkeitskonzepte gehen aber bis ins 18. Jahrhundert zurück. Eine Vorreiterrolle in Sachen Nachhaltigkeit nimmt Hans Carl von Carlowitz (1645–1714) ein. In seinem Werk „Sylvicultura oeconomica“ appelliert er, dass nur so viel Holz geschlagen werden sollte, wie durch planmäßige Aufforstung, durch Säen und Pflanzen nachwachsen konnte.

Der UN-Aktionsplan Agenda 2030, der die SDGs als integraler Bestandteil angehören, stellt einen Höhepunkt in der internationalen Debatte zum verantwortungslosen Umgang mit den gemeinsamen Ressourcen dar. Die Politik hat die Aufgabe Rahmenbedingungen zu schaffen und umweltschonendes Verhalten zu fördern, jedoch müssen auch Unternehmen Verantwortung für die Gesellschaft übernehmen und jede/r Einzelne muss sich über das Wirken seines Handelns auf die Umwelt bewusst werden.

Ohne ein drastisches Umdenken gefährden wir die natürlichen Grundlagen unseres Planeten und somit das Fortbestehen der zukünftigen Generationen. Dies zeigt die Dringlichkeit von Umweltschutz und Ressourcenmanagement. Jedoch wird dabei oftmals übersehen, dass durch dieses Konzept ein ganzheitlicher Entwicklungsansatz verfolgt wird und Nachhaltigkeit auf mehreren Ebenen forciert werden muss. Die drei Dimensionen Wirtschaft, Soziales und

Ökologie sind gleichrangig zu berücksichtigen und beinhalten auch die Wahrung der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, Good Governance, Frieden und Sicherheit.

DREI DIMENSIONEN DER NACHHALTIGKEIT



1) Präsentation zu Nachhaltigkeit von Désirée Gudde, 2016



FAIRER EINKAUF VON SPORTARTIKELN

Aufgrund des integrativen Potenzials und hohen gesellschaftlichen Stellenwerts des Sports kann die Sportbewegung einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte leisten, und dies beginnt bereits im täglichen Vereinsleben.

Viele Waren werden in Billiglohnländern produziert. Neben Sportartikeln und -geräten sind dies zum Beispiel Freizeitkleidung und Merchandising-Artikel aller Art oder Kaffee und Orangensaft für Sportkantinen. Die mitunter schlechten Arbeitsbedingungen in Billiglohnländern sind jedoch für ÖsterreicherInnen schwer vorstellbar. Menschenrechtsverletzungen wie Zwangsarbeit, Diskriminierung am Arbeitsplatz oder Kinderarbeit stehen an der Tagesordnung. Arbeitsschutzstandards werden nicht eingehalten oder existieren erst gar nicht.

ArbeiterInnen sind Chemikalien schutzlos ausgeliefert und müssen mit schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen rechnen. Anstatt die Schule zu besuchen, werden Kinder zu nicht altersgemäßen Arbeiten herangezogen. Doch ohne Bildung haben sie keine Chance, jemals aus diesen Verhältnissen auszubrechen.

Durch verantwortungsvollen, „fairen“ Einkauf können sich Sportverbände und -vereine dafür einsetzen, dass bei der Beschaffung von Waren sowohl arbeitsrechtliche als auch ökologische Kriterien beachtet werden:

WAS IST DER UNTERSCHIED ZWISCHEN „FAIR“, „ÖKOLOGISCH“ UND „REGIONAL“?

- **fair:** Unter nachweislich fairen Arbeitsbedingungen produziert: d.h. zum Beispiel ohne Kinderarbeit, ohne Zwangsarbeit, unter Einhaltung von Arbeitsrechts- und Gesundheitsschutz-Standards, zu einem existenzsichernden Preis für ProduzentInnen und existenzsichernder Entlohnung für ArbeiterInnen, von unabhängiger Stelle kontrolliert.
- **ökologisch:** Aus kontrolliert biologischem, biologisch abbaubarem, recyclingfähigem Material hergestellt, umwelt- und ressourcenschonend produziert und somit wenig schädlich für die Umwelt und die Gesundheit von ProduzentInnen und KonsumentInnen.
- **regional:** Aus nachweislich regionaler (österreichischer) Produktion unter Einhaltung fairer Arbeitsbedingungen: zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung und kurzer Transportwege.

BEI WEM KANN ICH „FAIR“ EINKAUFEN?

Im Wesentlichen gibt es zwei Herangehensweisen:

- Große führende Sportartikel-Hersteller, die das Thema „Nachhaltigkeit“ (und damit u.a. die Einhaltung von Menschenrechtsstandards entlang ihrer Lieferkette) punktuell verfolgen und vereinzelt nachhaltig produzierte Produkte anbieten.
- AnbieterInnen, die sich speziell der Produktion bzw. dem Angebot nachhaltig produzierter Waren verschrieben haben.

→ Weiterführende Infos, wie etwa Gütesiegel, finden sich in dem von der AG Sport und Menschenrechte 2017 erarbeiteten Factsheet „Fairer Einkauf“.

www.sportundmensenrechte.at

BEI WELCHEN BEREICHEN KANN ICH AN FAIREN EINKAUF DENKEN?

- Training
- Freizeitkleidung (z. B. für Repräsentationszwecke)
- Accessoires (z. B. Frottierwaren)
- Merchandising
- „Kantinenbetrieb“ und Veranstaltungen
- Vereins-/Bürobetrieb

WELCHE FAIREN PRODUKTE BZW. KATEGORIEN GIBT ES?

- Sportbekleidung, Sporttaschen, Sportbälle
- Frottierwaren
- Werbe- und Geschenkartikel (Taschen, T-Shirts etc.)
- Büroartikel (Kugelschreiber, Bleistifte, Mappen, Papier etc.)
- Essen, Getränke (regional, biologisch und/oder fair produziert)



MATERIALIEN & LINKS

Die jeweiligen Links finden sich unter

→ <https://www.sportundmenschenrechte.at/materialien/links/>

- UN-Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte
- UN Sustainable Development Goals
- UN Resolution “Promoting human rights through sport and the Olympic ideal”
- Olympic Agenda 2020
- „Für das Spiel. Für die Welt. Die FIFA und die Menschenrechte“ – John Ruggie
- Leitfaden „Nachhaltiges Eventmanagement“ – schwery consulting
- Nachhaltiger Sport – Selbsttest
- Green Events Austria
- Clean Clothes
- Fairtrade Österreich
- Our Game – Unser Spiel für Menschenrechte
- Centre for Sport and Human Rights
- Sport and Rights Alliance (SAR)

GLOSSAR

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
BSO	Österreichische Bundes-Sportorganisation
CGF	Commonwealth Games Federation
FIFA	Fédération Internationale de Football Association
IHRB	Institute for Human Rights and Business
ILO	International Labour Organization
IOC	International Olympic Committee
ISO	International Organization for Standardization
LGBTIQs	Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender und Transsexual, Intersex and Queer
LOC	Local Organizing Committee
MSE	Mega Sport Event
NGOs	Non-Governmental Organizations
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
SDG	Sustainable Development Goals / Ziele für eine nachhaltige Entwicklung
UEFA	Union of European Football Associations
UNO	Vereinte Nationen (United Nations Organization)
UNESCO	United Nations Education, Scientific and Cultural Organization
UNGPs	United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights

SPORT & MENSCHENRECHTE

Dieser Leitfaden beschäftigt sich mit dem komplexen Verhältnis zwischen Mega-Sport-Events (MSEs) und der Einhaltung von Grundrechten. Er informiert über Menschenrechtsrisiken bei der Planung und Durchführung von Sportgroßveranstaltungen und liefert Anregungen, wie die soziale Nachhaltigkeit bei Events und in Sportorganisationen gefördert werden kann.

AG Sport und Menschenrechte

c/o fairplay Initiative

Möllwaldplatz 5/3 | A-1040 Wien

fairplay@vidc.org

+43-1-713 35 94 -64


www.sportundmensenrechte.at



VIDC

**SPORT & ARBEITSGRUPPE
MENSCHENRECHTE**

Gefördert durch:

 **Bundesministerium
Öffentlicher Dienst
und Sport**

Mit Unterstützung von:

 **ÖSTERREICHISCHE
ENTWICKLUNGS-
ZUSAMMENARBEIT**